Studiengang SEPM
fortschritt studieren

RUB

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Praktikumsrichtlinien für den Bachelor-studiengang Sales Engineering and Product Management an der RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Stand:

14. Dezember 2005

Praktikumsrichtlinien
für den Bachelor-Studiengang
Sales Engineering and Product Management
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 14.12.2005

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Praktikumstätigkeit

§ 2 Art und Dauer des Praktikums

§ 3 Gliederung des Praktikums

§ 4 Praktikumsstellen

§ 5 Berichte

§ 6 Anerkennung des Praktikums

§ 7 Besondere Hinweise

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1
Zweck der Praktikumstätigkeit

(1) Ein Praktikum Technik und ein Praktikum Vertrieb sind laut Prüfungsordnung Pflichtbestandteile des Bachelor-Studiengangs Sales Engineering and Product Management (§ 14 Abs. 2 BPO).

(2) Die Praktikumsrichtlinien regeln in Ergänzung zur Prüfungs- und Studienordnung das Verfahren der Praktikumsabwicklung.

(3) Das Praktikum hat generell zum Ziel:

1. wertvolle Einblicke in die Berufswelt, in Arbeitsweisen und Aufgabenfelder zu vermitteln,
2. die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden,
3. den Berufsfindungsprozess zu unterstützen,
4. die berufliche Orientierung zu fördern,

5. die soziale Struktur von Betrieben zu verstehen und das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen zu lernen,
6. Qualifikationen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken.

§ 2
Art und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum umfasst insgesamt 16 Wochen mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 30 Stunden. Es ist aufgeteilt in ein Praktikum Technik und ein Praktikum Vertrieb im Umfang von je acht Wochen. Drei bis vier Wochen des Praktikums Technik können vor dem Beginn des Studiums absolviert werden. Das Praktikum Technik sollte spätestens im vierten Fachsemester und das Praktikum Vertrieb spätestens im sechsten Fachsemester abgeleistet worden sein, den Zeitpunkten, die die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang vorsehen. Die Praktika sind außerhalb der Universität in Unternehmen der Industrie- und Investitionsgüterindustrie durchzuführen und durch Berichte zu belegen. Zuständig für die Anerkennung ist die Praktikumsprofessorin bzw. der Praktikumsprofessor. Ein Praktikum im Ausland ist besonders zu empfehlen.

(2) Es sind ein Praktikum Technik sowie ein Praktikum Vertrieb nachzuweisen.

1. Die Studierenden sollen im Praktikum Technik die Fertigung von Werkstücken sowie Erzeugnisse in ihrem Aufbau und ihrer Wirkungsweise praktisch kennen lernen. Darüber hinaus sollen sie Einblicke in Projektierung, Entwicklung, Konstruktion und Produktion gewinnen.
2. Das Praktikum Vertrieb muss im Bereich des Verkaufs bzw. Vertriebs absolviert werden, um Einblicke in die Angebotserstellung, Auftragsdurchführung, Kalkulation und das Kundenbeziehungsmanagement zu gewinnen. Ein Praktikum im Einkaufsbereich eines Unternehmens der Industrie- und Investitionsgüterindustrie ist ebenfalls möglich.

(3) Praktikantinnen und Praktikanten haben sich in Eigeninitiative um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Dies dient als Vorbereitung auf spätere Bewerbungen. Die Praktikumsberatung wird bei der Suche nach Praktikantenplätzen behilflich sein.

(4) Die Prüfungsordnung sieht vor, dass einschlägige berufspraktische Tätigkeiten auf die geforderten Praktika im Bachelor-Studium angerechnet werden können.

§ 3
Gliederung des Praktikums

(1) Das Praktikum Technik dient der Einführung in die industrielle Fertigung und damit der Vermittlung unerlässlicher Elementarkenntnisse. Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll unter fachlicher Anleitung die Werkstoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennen lernen und einen Überblick über die Fertigungseinrichtungen und -verfahren erlangen. Um eine ausreichende Breite der praktischen Ausbildung zu gewährleisten, müssen für das Praktikum Technik Tätigkeiten aus mindestens zwei der drei folgenden genannten Abschnitte in einem Umfang von drei bis vier Wochen nachgewiesen werden:

- Spanende, umformende, urformende Fertigungsverfahren,
- Thermische Füge- und Trennverfahren,
- Montage.

Da das Verständnis der für den Vertrieb relevanten Technologieprozesse im Vordergrund steht, sollen sowohl fachrichtungsbezogene Kenntnisse in den Technologien vermittelt als auch an betriebsorganisatorische Probleme herangeführt werden. So werden die oben genannten gewonnenen praktischen Erfahrungen und die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse vertieft und miteinander verbunden. Es müssen hierzu Tätigkeiten aus mindestens einem der drei folgenden genannten Abschnitte in einem Umfang von mindestens vier bis fünf Wochen nachgewiesen werden:

- Forschung, Entwicklung, Konstruktion,
- Arbeitsvorbereitung, Kalkulation, Qualitätskontrolle,
- Technischer Kundendienst, Logistik.

(2) Da im Rahmen des Praktikums Vertrieb das Verständnis der Prozesse bei der Vertriebsplanung und -durchführung von der pre-sales bis zur after-sales Phase im Vordergrund stehen, müssen Tätigkeiten aus mindestens drei der sieben folgenden genannten Abschnitte nachgewiesen werden:

- Auftragsabwicklung,

- Marketing,
- Werbung,
- Service,
- Key Account Management,
- Vertriebsinnendienst,
- Vertriebsaußendienst.

Tätigkeiten im Einkaufsbereich eines Unternehmens der Industrie- und Investitionsgüterindustrie werden hierbei angerechnet.

§ 4
Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann in allen Unternehmen der Industrie- und Investitionsgüterindustrie abgeleistet werden.

(2) Das gesamte Praktikum muss nicht in einem Unternehmen absolviert werden, vielmehr kann das Praktikum in verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden, um verschiedene Arbeitsbereiche kennen zu lernen. Das Praktikum muss nicht zusammenhängend durchgeführt werden, es kann in Abschnitte unterteilt werden, wobei kein Abschnitt kürzer als zwei Wochen sein sollte. Es kommen alle Unternehmen in Frage, in denen Tätigkeiten nach § 3 möglich sind. Die Beobachtung von wirtschaftlichen Arbeitsweisen sowie das Kennlernen der sozialen Seite des Arbeitsprozesses kann nur in mittleren und großen Industrieunternehmen erworben werden, die in der Regel auch von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind.

(3) Über die Anerkennung eines Praktikums in Dienstleistungsunternehmen oder in Verbänden der Industrie- und Investitionsgüterindustrie entscheidet die Praktikumsprofessorin bzw. der Praktikumsprofessor.

§ 5
Berichte

(1) Zur Anerkennung des Praktikums gehört die Vorlage der Praktikumsbescheinigung und des Praktikumsberichtes.

(2) Die Praktikumsbescheinigung listet die übernommenen Aufgaben auf und die Abteilungen, die von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten durchlaufen wurden. Die Praktikumsbescheinigung ist vom Ausbildungsbetrieb zu bestätigen. Sie muss im Original vorgelegt werden. Im Anhang findet sich eine Vorlage der Praktikumsbescheinigung. Praktikumsbescheinigungen, die im Ausland ausgestellt wurden, müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

(3) Im Praktikumsbericht sollen exemplarische Inhalte der im Praktikum durchgeführten Tätigkeiten detaillierter als in der Praktikumsbescheinigung dokumentiert werden. Zweck des Praktikumsberichtes ist es, die bei der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und gemachten Beobachtungen zu vertiefen. Der Zusammenhang zwischen Praktikumsbericht, durchgeführtem Praktikum und dem Studienfach muss deutlich erkennbar sein. Der Praktikumsbericht kann Skizzen oder Bilder enthalten, die dem besseren Verständnis dienen.

(4) Die Praktikantin bzw. der Praktikant wird schon zu Beginn seiner Tätigkeit mit der zuständigen Ausbildungsbetreuerin bzw. dem zuständigen Ausbildungsbetreuer über seine schriftliche Berichterstattung sprechen. Es sollte deutlich werden, dass der Bericht zur Vorlage bei der Praktikumsberatung und nicht für den Ausbildungsbetrieb angefertigt wird. Firmengeheimnisse dürfen auf keinen Fall verletzt werden. Vor der Verwendung von Firmenzeichnungen ist deshalb Rücksprache mit der zuständigen Ausbildungsbetreuerin bzw. dem zuständigen Ausbildungsbetreuer zu nehmen.

(5) Der Umfang sollte mindestens acht Seiten umfassen. Es muss nicht jede einzelne Woche im Bericht erkennbar sein. Über mehrere Wochen eines Tätigkeitsgebiets kann zusammenhängend im genannten Umfang berichtet werden. Die Praktikantin bzw. der Praktikant sollte bei der Beschreibung seiner Tätigkeit immer die Frage nach dem "Warum" stellen. Nur so wächst das Verständnis für die Zusammenhänge im Einkauf, Vertrieb, in der Entwicklung und Fertigung von Industrieerzeugnissen heran.

§ 6
Anerkennung des Praktikums

(1) Beim Ausscheiden aus dem Unternehmen stellt dieses eine Praktikumsbescheinigung (siehe Anlage) aus, aus der hervorgeht, wie lange die Praktikantin bzw. der Praktikant die

aufgeführten Arbeiten ausgeführt hat. Der Nachweis der Praktika kann jederzeit, sollte aber umgehend nach Beendigung des Praktikums, bei der Praktikumsberatung erfolgen.

(2) Die Anerkennung der Praxis wird durch die Praktikumsberatung bescheinigt. Über die Anerkennung von Praktika in ausländischen Unternehmen entscheidet die Praktikumsprofessorin bzw. der Praktikumsprofessor.

§ 7
Besondere Hinweise

Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten abzuschließenden Ausbildungsvertrag geschlossen. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt. Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze.

(1) Studierenden, die im Ausland ein Praktikum absolvieren möchten, hilft das deutsche Komitee der IASTE (International Association for the Exchange of Students for Technical Experience) im Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD, Kennedyallee 50, 53175 Bonn) sowie das AIESEC (Lokalkomitee Bochum, www.rub.de/aiesec; Gebäude ICFW 03/208, Tel.: 0234 / 32-27618; Fax 0234 / 32-14482) bei der Suche nach Praktikumsplätzen in geeigneten Unternehmen.

(2) Änderungen der Praktikumsrichtlinien werden den Studierenden in angemessener Form durch Aushang beim Prüfungsamt mitgeteilt. Bei gravierenden Änderungen werden die Studierenden außerdem durch Ankündigungen in den Lehrveranstaltungen informiert.

§ 8
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Praktikumsrichtlinien treten auf Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau an der Ruhr-Universität Bochum vom 14.12.2005 mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft.

Bochum, 14.12.2005

Fakultät für Maschinenbau

Der Dekan

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Viktor Scherer

Anlage:

Muster Praktikumsbescheinigung

Studiengang SEPM
fortschritt studieren

RUHR UNIVERSITÄT BOCHUM RUB

PRAKTIKUMSBESCHEINIGUNG

Herr / Frau _____ wurde vom _____ bis _____ als Hochschulpraktikant/in wie folgt beschäftigt:

Bereich	Tätigkeiten Bereich	Dauer
1.		
2.		
3.		

Ggf. zu erweitern.

Gesamtdauer des Praktikums: _____.Wochen / _____ Stunden
Fehltage während der Praktikumsdauer: _____.Tage,
davon Krankheit _____ Tage, sonstige Abwesenheit _____ Tage.

Name/Anschrift der Firma/Institution:

_____
_____
_____

_____, _____
Datum, Stempel der Ausbildungsstätte, Unterschrift

==========

Diese Praxistätigkeit und der vorgelegte Bericht werden als Praktikum anerkannt.

Bochum, _____
Datum, Stempel der Praktikumsberatung, Unterschrift